



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Till Riehm
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/181-2020/10
IV/-43.2-0051/12 Gen 2023/014**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Stefan Walter
Zimmernummer: 7.6.16
Telefon/ Fax: 069 2714 4933/ 069 2714 5950
E-Mail: stefan.walter@rpda.hessen.de
Datum: 10. Oktober 2023

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15 Mai 2023 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Till Riehm Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 10
Flurstück: 13/24
Gebäude: C42

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von bis zu 100 t/a Mono-Cetylphosphat-Kaliumsalz (CetylP).

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude C42, die Tankläger C42 Nord und C40 zur Lagerung von flüssigen Rohstoffen, Lösungsmitteln sowie Reststoffen zur Wiederverwertung. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 15. Mai 2023,
- Antragsunterlagen vom 15. Mai 2023, eingegangen am 15. Mai 2023, mit Nachtragsunterlagen vom August 2023, eingegangen per HessenDrive am 10. August 2023, in Papierform am 24. August 2023
- Sachverständigengutachten gemäß § 29b BImSchG über die Durchführung von akustischen Messungen zur Beurteilung von Geräuschimmissionen durch die Fa. deBAKOM. Bericht-Nr.: 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023
- Antragsunterlagen gemäß nachfolgendem Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt.....	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	2
Formular 1/1.....	6
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	2
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	6
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage,.....	4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung.....	8
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	2
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten.....	
Erläuterungen.....	1
Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	5
8. Luftreinhaltung.....	
Erläuterungen.....	4
Formular 8/1 vorhandene Emissionen.....	2
Formular 8/1 projektbezogene Emissionen.....	2
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE).....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung.....	
Erläuterungen.....	2
Formular 9/1.....	1
10. Abwasserentsorgung.....	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	9

11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12.	Abwärmenutzung.....	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen.....	1
	Sicherheitsbetrachtung.....	30
	Formular 14/1.....	1
	Formular 14/2.....	2
	Formular 14/3.....	1
15.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen.....	8
	Formular 15/1.....	2
	Formular 15/2.....	2
	Formular 15/3.....	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen.....	7
	Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil C42.....	1
	Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil C42.....	3
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Erläuterungen.....	4
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/1.....	3
	Formular 20/2.....	10
	Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Erläuterungen.....	8
	Formular 22/1 vorhanden	22
	Formular 22/1 projektbezogen.....	2

Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – vorhanden.....	4
Anlagen	
Übersicht.....	1
Anlagen zu Kapitel 5	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Katasterplan Fechenheim Allessa 2022.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Verfahrensfließbild	1
Apparatepläne.....	4
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 13:	
Schallemissions- und Schallimmissionskataster	137
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenpläne	4
Anlagen zu Kapitel 15:	
Flucht- und Rettungswegepläne	4
Anlagen zu Kapitel 16	
Feuerwehrpläne.....	6

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides

entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.9 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.10 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
- 1.11 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) der Produktion hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.12 Der Beginn der Herstellung von Mono-Cetylphosphat-Kaliumsalz ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 Immissionsschutz (Chemie) mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Termine – Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.1.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 6A02C42 Messungen von einer Messstelle durchzuführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.1.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

2.2 Luftreinhaltung

- 2.2.1 Für die **Emissionsquelle 6A02C42** wird für die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Gebäude C42, folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.2.1.1 Gesamtstaub (5.2.1 TA Luft)

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom **0,20 kg/h** nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

2.2.1.2 Organische Stoffe (5.2.5 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen

den Massenstrom **0,50 kg/h**,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

- 2.2.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 2.2.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.2.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.2.5 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: **dreistufige Abluftreinigungsanlage, Wäscherkaskade bestehend aus LRA1 (KW800), LRA2 (KW800A) und LRA3 (KW800B).**

2.3 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.3.1 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Im-missionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.3.3 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.3.4 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.2, abzustimmen.
- 2.3.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit

muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.3.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.3.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.3.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.3.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.3.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.3.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.3.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A))).

2.3.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

2.3.15 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

3 Abfallwirtschaft

3.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und sofern sie gefährliche sind, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

4 Brandschutz

4.1 Als Betreiber eines Betriebsbereiches der oberen Klasse hat die Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung die Pflicht, der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln

4.2 Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, welche sich aus dem Antragsgegenstand ergeben, sind mit der Branddirektion - Abteilung E51.2 Untere KatS-Behörde - abzustimmen. Diese sind gemäß § 48 Abs. 3 HBKG mindestens einen Monat vor der Änderung der Tätigkeit zu übermitteln.

4.3 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Hilfsfrist von 5 min wird als notwendig gesehen.

4.4 Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) alle fünf Jahre.

5 Wasserwirtschaft

Die Ableitung der Spül- und Reinigungsabwässer ist vorab direkt mit dem Betreiber der nachgeschalteten zentralen Abwasserreinigungsanlage (BARA) abzustimmen.

Ein Eintrag in das System WICO des Standortes des Industrieparks ist dabei nicht ausreichend.

6 Ausgangszustandsbericht (AZB) / Bodenschutz

Die Überwachung von Boden und Grundwasser hat gemäß Kapitel 22 des Antrages zu erfolgen. Die bereits bestehende Überwachung gemäß dem Bescheid vom 15. März 2019 ist hierbei zu berücksichtigen.

7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 7.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 7.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 5. sind dabei zu beachten.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 7.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude C42, die Tanklager C42 Nord und C40 zur Lagerung von flüssigen Rohstoffen, Lösungsmitteln sowie Reststoffen zur Wiederverwertung.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage C42 wurde am 23. Juni 1956 gemäß Gewerbeordnung (GewO) durch das Regierungspräsidium Wiesbaden unter dem Aktenzeichen III A4-G2/56 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 15. September 2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 0051/12 Gen 36/18 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 15. Mai 2023 beantragt, die Herstellung von Mono-Cetylphosphat-Kaliumsalz (CetylP) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten, Geb. C42, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 10. August 2023 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22. September 2023 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 6. Oktober 2023 und hatte keine Anmerkungen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 9. November 2015 liegt vor. Eine Ergänzung des vorliegenden AZB ist nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVP zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVP ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVP zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Industriepark errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in einem bestehenden Gebäude realisiert. Es sind keine baulichen Bodeneingriffe/Versiegelungen vorgesehen. Daher sind durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 9. Oktober 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtliche Nebenbestimmung dient der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruht auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Brandschutz

Die Forderungen begründen sich damit, dass die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 48 Abs. 1 und 5 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) dazu verpflichtet ist, die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren oder bei wesentlichen Änderungen unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Werkfeuerwehr begründen sich wie folgt:

Die Werkfeuerwehr wurde im Antrag mit zur Gefahrenabwehr angesetzt, dass diese frühzeitig mit der Gefahrenabwehr beginnt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr Allessa sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Wasserwirtschaft

Gewerbliches Abwasser fällt aus dem Betrieb dreier Luftwäscher sowie nach Abschluss einer Kampagne als Spül- und Reinigungswasser an. Gemäß den Angaben in Kapitel 10 erfüllt die Summe der Einzelströme als Teilstrom im Sinne des Anhang 22 der Abwasserverordnung die dort festgelegten Anforderungen. Mit dem Spül- und Reinigungswasser werden die Stoffe Mono-Cetylphosphat-Kaliumsalz und tert. Butanol abgegeben. Zu diesen Stoffen gibt es in den Registration Dossiers der ECHA (europa.eu) unterschiedliche Angaben zur biologischen Abbaubarkeit. Insgesamt ist die mit dem Spülwasser abzuleitende Fracht zwar aufgrund der Wassermenge sehr gering, jedoch erscheint eine Abstimmung mit dem Betreiber der nachgeschalteten BARA sinnvoll, um Auswirkungen auf die Abwasseranlage ausschließen zu können.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Energieeffizienz

Aufgrund der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung nur begrenzt möglich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BimSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Walter

Stefan Walter

Anhang: Hinweise

Hinweise

Wasserwirtschaft

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.

- Ende der Hinweise -

KOPFLE